

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 24.12.[1831] 1832 publ. 09.01.[1832] 1833

III. Deckungsmittel für das Deficit der Einnahme.	Gold.		Bemerkungen.
	Rt.	gr.	
an Anlagegeldern — anzuleihenden Capitalien			
<i>Bilance</i>			
der Ausgabe gegen die Einnahme.			
Summe der Ausgabe			
Summe der Einnahme			
Zu deckende Summe			
Betrag der Deckungs- mittel			
Ist Ueberschuß			

3) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 24. Dec. 1832, publ. den 9. Januar 1833.

Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel, zweiten Abschnitts, ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen im Herzogthum Oldenburg.

Nachstehendes Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel, zweiten Abschnitts, ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen

im Herzogthum Oldenburg wird, nebst einigen damit zusammenhängenden bereits bestehenden Vorschriften, hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Armen-Wesens und der Armen-Fonds sind auch künftig sowohl von den Suraten, als von den nach Art. 126. der Gemeinde-Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Rechnungsführern und Kirchspielsvögten, so wie von den Special-Directionen, zu befolgen.

Bis zum 30. April 1833 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt und sodann die Rechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1833 der Rechnung für das Jahr 1832 angehängt, daher die den Zeitraum dieser 16 Monate betreffende Rechnung erst am 1. Juli 1833 an das General-Directorium einzusenden ist, vorbehaltlich besonderer Anordnungen des General-Directoriums für einzelne Kirchspiele. Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung und Ein- sendung der Voranschläge für das Jahr 18³³/₃₄ (Regulativ S. 10—13.) um einen Monat hinausgerückt, so daß also die Voranschläge vor dem 15. März 1833 an das General-Directorium eingesandt seyn müssen.

Exemplare dieses Regulativs sind für 6 gr. Courant das Exemplar, in der Expedition des General-Directoriums zu haben. Den Aemtern, Pastoren, Kirchspielsvögten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. fg. und der den Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Armen-Sachen folgendermaßen angewandt und mit den sonstigen Vorschriften über die Verwaltung des Armen-Wesens in Einklang gebracht werden.

I. Von dem Verwaltungs-Personale.

§. 1. (G. D. Art. 119.)

Ausschuß.

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit allen ihm in den Art. 70—74 beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Armen-Sachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

§. 2. (G. D. Art. 120.)

Die in andern Kirchspiels = Gemeinde = ^{Special = Direc-}
Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt ^{tion.}
übertragene Verwaltung bleibt zwar in Armen-
sachen bei der Special-Direction; doch soll der
Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art.
34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als
stimmführendes Mitglied beitreten, welche dem-
nach künftig aus dem Amtmann, dem Pastro-
ren, dem Kirchspielsvogt, den Juraten oder
Provisoren (wo nicht statt derselben nach Art.
126. besondere Armen-Rechnungsführer ange-
stellt werden) und den Armenvätern besteht.

Da, wo die Juraten beibleiben, haben
Amtmann und Pastor solche wie bisher, als
tüchtig und sovent vorzuschlagen, woben es ih-
nen unbenommen bleibt, das Gutachten des Aus-
schusses einzuziehen.

§. 3.

Die Juraten haben die für die Rechnungs- ^{Geschäfte der}
führer in diesem Regulative gegebenen Vor- ^{Juraten als}
schriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas ^{Rechnungsfüh-}
Anderß in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt ^{rer.}
in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem
Juraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu
dem besondern Armen-Rechnungsführer steht, na-
mentlich führt er also die Controlle über die

Casse und ertheilt dem Juraten die erforderlichen Anweisungen.

§. 4.

Sonstige Geschäfte der Juraten.

Die übrigen Geschäfte, welche bisher dem Juraten zugewiesen waren, verbleiben auch ferner demselben, in so weit sie nicht nach dem Regulativ der Special-Direction zufallen.

§. 5.

Geschäftsvertheilung, wo Rechnungsführer eintreten.

In den Kirchspielen, wo besondere Rechnungsführer angestellt werden, liegen die bisher vom Juraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Armen-Rechnungsführer oder der Special-Direction zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

§. 6.

Der Anwalt der geistlichen Güter bleibt Rechtsbeistand.

Die Armen-Rechnungsführer und die Kirchspielsvögte wenden sich, wie bisher die Juraten, in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn sie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an den Anwalt der geistlichen Güter, welcher sie als Anwalt vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

II. Von dem Voranschlage.

§. 7. (G. D. Art. 121.)

Allgemeine Bestimmung.

Von der Specialdirection wird ein Voranschlag für die Armensachen jährlich angefertigt,

für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen modificirt gelten.

§. 8. (G. D. Art. 90.)

Es soll für jedes Kirchspiel jährlich ein ^{Dauer des Vor-} Voranschlag oder Budget, nach dem diesem ^{anschlags.} Regulativ angehängten Schema angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

§. 9. (G. D. Art. 90.)

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen ^{Hauptgegen-} Nachweisungen und Belegen versehen seyn, ^{stände des Vor-} und sind demselben namentlich die Bestücke und ^{anschlags.} Kostenanschläge wegen der nöthigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Der Voranschlag befaßt:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Armen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Armen-Casse, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle Rücksicht zu nehmen ist.
- 3) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben.

Die Special-Direction hat die Haupt-
ergebnisse des Voranschlags dem Kirchspielsvogt
mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltli-
chen Kirchspielsvoranschlage nachrichtlich auf-
führt.

§. 10. (G. D. Art. 91.)

Aufstellung des
Voranschlags.

Die erste Aufstellung des Entwurfs des
Voranschlags geschieht durch die Special-Di-
rection unter Zuziehung des etwaigen besondern
Armen-Rechnungsführers im December jedes
Jahres für das folgende Rechnungsjahr.

§. 11. (G. D. Art. 92.)

Erste Prüfung
des Voranschlags

Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des
Januar mit dem Ausschuss genau durchzugehen
und über die Beschlüsse desselben in Ansehung
der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden
einzelnen Postens, besonders auch der Zahl
der Sammlungen und der Nothwendigkeit et-
waiger außerordentlicher Deckungsmittel, nament-
lich der Extrasammlungen, ein Protocoll auf-
zunehmen.

§. 12. (G. D. Art. 93.)

Offenlegung des
Voranschlags.

Mit diesem Protocoll ist der Voranschlag,
nach vorgängiger Bekanntmachung an dem Dr-
te, wo der Kirchspiels-Voranschlag niedergelegt
wird, zur Einsicht der Betheiligten acht Tage
lang niederzulegen.

§. 13. (G. D. Art. 94.)

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten der Special-Direction vor dem 15. Februar an das General-Directorium einzusenden.

Zweite Prüfung
d. Voranschlags.

§. 14. (G. D. Art. 95.)

Das General-Directorium prüft den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigt denselben, wenn es kein Bedenken dabei findet. Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, wird es seine Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herab setzen. Auch ist es ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist.

Genehmigung d.
Voranschlags.

Dieses Geschäft muß vor dem ersten Mai von dem General-Directorium beendigt seyn.

§. 15. (G. D. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an die Special-Direction zurück, welche das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem sie die erfolgte Ge-

Zufertigung des
Voranschlags.

nehmung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Die Special-Direction theilt dem Kirchspielsvogte und dem Rechnungsführer beglaubigte Abschrift des Boranschlags mit.

Der Rechnungsführer legt die ihm mitgetheilte Abschrift demnächst seiner Rechnung an.

§. 16. (G. D. Art. 97.)

Der genehmigte Boranschlag ist executorisch.

Sobald der Boranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine ausschließende Kraft.

§. 17. (G. D. Art. 98.)

Zahlungsanweisungen des Kirchspielsvogts nach dem Boranschlage.

Innerhalb des genehmigten Boranschlags weist der Kirchspielsvogt, nach den Beschlüssen der Special-Direction, unter specieller Angabe der betreffenden Rubrik des Boranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Armen-Casse an, in so weit sie nicht im Boranschlage ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Boranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer mit einziger Ausnahme des im §. 18. erwähnten Falles nicht befugt, auf Anweisung des Kirchspielsvogts

solche Zahlungen zu leisten, welche die Summen der einzelnen Rubriken im Boranschlage überschreiten, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

§. 18.

In wirklichen Nothfällen ist indeß die Special-Direction befugt, über den Boranschlag ^{Ueberschreitung des Boranschlags in Nothfällen.} hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Anweisung einer denselben überschreitenden Zahlung zu ermächtigen; jedoch muß sie alsdann die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem im §. 21. bezeichneten Wege unverzüglich erwirken und binnen 14 Tagen dem Ausschuss das Nöthige vorlegen. In der vom Kirchspielsvogt dem Rechnungsführer in solchen Fällen zu ertheilenden Anweisung ist die ihm dazu gewordene Autorisation speciell anzuführen.

§. 19. (G. D. Art. 120.)

Außer den in dem genehmigten Boranschlage als keiner besondern Anweisung bedürftend ausdrücklich bezeichneten Ausgaben, darf der Rechnungsführer keine Zahlung leisten, als auf schriftliche Anweisung des Kirchspielsvogts, welche indeß schon darin liegt, daß der Kirchspielsvogt das Sitzungs-Protocoll oder eine Verfügung der Special-Direction, welche die Ausgabe genehmigt, mit unterzeichnet. ^{Anweisungen des Kirchspielsvogts zur Zahlung.}

§. 20. (G. D. Art. 120.)

Ausnahme.

In dringenden Fällen darf ausnahmsweise eine Zahlung ohne förmlichen Beschluß der Special-Direction und auf Anweisung eines andern Mitgliedes derselben als des Kirchspielsvogts geleistet werden, doch ist dieselbe jedesmal in der nächsten Sitzung der Special-Direction zu rechtfertigen und die schriftliche Anweisung des Kirchspielsvogts alsdann nachzuholen.

§. 21. (G. D. Art. 98.)

Anweisungen zur
Hebung.

Einnahmen, welche zur Substanz des Armen-Vermögens gehören, insbesondere Kapitalien, bedürfen einer Anweisung der Special-Direction, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben und gültig deshalb zu quittiren. Alle sonstige Einnahmen weist der Kirchspielsvogt zur Hebung an, in so fern sie nicht ausdrücklich im Voranschlag von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausgenommen sind. Der Mangel einer Anweisung des Kirchspielsvogts macht indeß die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungültig.

Demnach bedarf es zur Sicherung des Zahlenden nur bei Hebungen, welche zur Substanz des Armen-Vermögens gehören, von Seiten des

Armen-Rechnungsführers der Beibringung einer vorschriftsmäßigen Anweisung.

§. 22.

Zu belegende Kapitalien sind in dem Voranschlage nicht mit aufzuführen. Zur Auszahlung derselben an den Anleiher oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer einer Anweisung der Special-Direction, welche demnächst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Surat ist, mit dem die Einwilligung des Ausschusses in das Darlehn enthaltenden Protocoll, der Rechnung angelegt werden muß.

Anweisung beim Belegen von Kapitalien.

§. 23. (G. D. Art. 99.)

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 10—14.) zu verfahren.

Veränderungen des Voranschlags

§. 24. (G. D. Art. 100.)

Der Voranschlag, sowohl das Original, als die beiden Abschriften (§. 15.), müssen dem Beigeordneten und den Ausschussmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Verstattete Einsicht des Voranschlags.

§. 25. (G. D. Art. 101.)

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungsführer den Betrag der im verfloßenen Jahre

Anzeige der auf-
gebrachten Bei-
träge.

wirklich aufgebrauchten Armenbeiträge dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regierung vorzulegen ist.

III. Von der Führung und Abnahme der Rechnungen.

§. 26. (G. D. Art. 122.)

Allgemeine Be-
stimmung.

In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist nach den folgendermaßen modificirten Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113.) zu verfahren.

§. 27. (G. D. Art. 103.)

Armen-Casse.

Die Armen-Casse befindet sich im Gewahrsam des Rechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen, gänzlich getrennt zu halten.

§. 28. (G. D. Art. 104.)

Cassen-Controlle
und Journal.

Die Cassen-Controlle liegt dem Kirchspielsvogt und der Special-Direction ob, und führt ersterer zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, so wie von den Anweisungen der Special-Direction, welche jedesmal durch den Kirchspielsvogt an den Rechnungsführer gelangen müssen.

§. 29.

Der Rechnungsführer hat nach Ablauf jedes Quartal-^{Liste.} Quartals, vor der ersten Sitzung der Special-Direction in dem neuen Quartal, die vorgeschriebene Quartal-Liste beim Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche in jener Sitzung der Special-Direction mit seinen etwaigen Bemerkungen vorzulegen. Die Special-Direction sendet dann vor Ende des auf das Quartal folgenden Monats diese Liste, mit jenen und ihren eigenen etwaigen Bemerkungen, an das General-Directorium ein.

§. 30.

Zugleich mit der Quartal-Liste hat der Rechnungsführer vierteljährlich dem Kirchspielsvogt ein genaues Verzeichniß der etwaigen Restanten zu übergeben, welches dieser ebenfalls der Special-Direction vorlegt. ^{Restanten-Verzeichniß.}

§. 31. (G. D. Art. 105.)

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäfte der Armenbeiträge, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, ^{Hindernisse bei der Hebung der Beiträge.} so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 32. (G. D. Art. 106.)

Beitreibung der
Rückstände über-
haupt.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Armen-Beiträgen, als sonstigen Einnahmen der Armen-Casse, hat der Rechnungsführer die Säumnigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben oder die Rückstände gerichtlich beizutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß dieselben eingehen.

§. 33. (G. D. Art. 106.)

Unbebringliche
Posten.

Erklären der Ausschuß und die Special-Direction rückständige Posten für unbebringlich, so sollen dieselben von letzterer zum Abgang beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei denen die Genehmigung des General-Directoriums erforderlich ist.

§. 34. (G. D. Art. 107.)

Termin zur Rech-
nungsstellung.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Armen-Rechnung in der vorgeschriebenen Form, für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und nebst der in das Rechnungsbuch eingetragenen Abschrift derselben bei dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

§. 35. (G. D. Art. 108.)

Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe mit allen Anlagen und Belegen nach vorgängiger Bekanntmachung eine Woche lang, in einem vom Ausschuss zu bestimmenden angemessenen Local, zu aller Betheiligten Einsicht aus und im Laufe der nächsten Woche mit seinen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuss vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des §. 32. nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuss.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses betreffende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an die Special-Direction.

§. 36. (G. D. Art. 109.)

So weit es der Special-Direction zweckmäßig erscheint, zieht dieselbe über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und hat dieselbe jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem

Befugung der Special-Direction.

1. September an das General-Directorium eingesandt werden kann.

§. 37. (G. D. Art. 110.)

Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß (Decision) der Rechnung.

Das General-Directorium hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer (der die ihm mitgetheilten Notaten bei der Beantwortung zurücksendet) beantworten zu lassen, und mit der Decision und Anfertigung des Schlusses zu verfahren.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahres beendigt werde.

§. 38. (G. D. Art. 110.)

Mittheilung der Verhandlungen.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungs-Schluß sendet das General-Directorium der Special-Direction zu, welche dieselben dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen hat. Dieser liefert solche nach Aufstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Abgange als Rechnungsführer, an die Special-Direction zurück.

§. 39. (G. D. Art. 111.)

Einwendungen gegen den Rechnungs-Abschluß.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Zufertigung an den Rechnungsführer müssen, bei

Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, der Special-Direction vortragen werden, welche dann entweder sofort an das General-Directorium darüber berichtet, oder, den Umständen nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers zuvor das Gutachten des Ausschusses einzieht.

Gegen den weiteren Bescheid des General-Directoriums hat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet Statt.

§. 40. (G. D. Art. 112.)

Ist das ganze Rechnungs-Abnahme-Geschäft ^{Offenlegung der Rechnung.} solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Abschrift der Rechnung mit den Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, zu aller Betheiligten Einsicht eine Woche lang, in einem angemessenen, vom Ausschusse zu bestimmenden, Locale niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

§. 41. (G. D. Art. 113.)

Die Original-Armen-Rechnung mit den ^{Aufbewahrung der Rechnung.} Belegen wird im General-Kirchenarchiv aufbewahrt. Das die Abschrift enthaltende Rech-

mungsbuch bleibt, nebst den mitgetheilten Notizen, deren Beantwortung und den Decisionen, in der Registratur der Special-Direction, wo der Rechnungsführer davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 42.

Abnahme der
Documente: a)
wenn der Jurat
abgeht und ein
Rechnungsfüh-
rer eintritt.

Wird in einem Kirchspiele, unter Aufhebung der Juratschaften, ein besonderer Rechnungsführer angestellt, so haben die drei ersten Mitglieder der Special-Direction zunächst die Documente über die Kapitalien zu prüfen und solche sodann in einem vor dem Antritt des Rechnungsführers anzusetzenden Termine, in Gegenwart des abgehenden Juraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschusse durchzugehen.

Die Mitglieder der Special-Direction geben in dem Termine zuerst ihr Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nehmen sodann die Erklärung des Ausschusses über die Capitalien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Berlangt der Ausschuss eine Frist zur Abgabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusetzender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuss schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, in-

dem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendungen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Gemeinde selbst für die Sicherheit derjenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Juraten zu haben.

Besonderer Umstände wegen kann indeß ausnahmsweise das General-Directorium noch einen dritten Termin zur Erklärung des Ausschusses gestatten.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die Original-Protocolle, nach schlüssig abgegebener Erklärung des Ausschusses, zur Aufbewahrung im General-Kirchen-Archive an den Anwalt der geistlichen Güter einzusenden.

§. 43.

Wo die Juratschaften beibehalten werden, ^{b)} Beim Wechsel der Juraten. bleibt es bei Veränderung in der Rechnungsführung der Juraten hinsichtlich der Abnahme der Capitalien und Zinsrestanten, bei den bestehenden Anordnungen.

§. 44.

Beim Abgange eines Rechnungsführers ^{c)} Beim Wechsel der Rechnungsführer. stimmt der Pastor einen Tag, an welchem, unter Zuziehung des Kirchspielsvogts und in

Gegenwart des abgehenden Rechnungsführers, dem neuen Rechnungsführer die Original-Documente über die Kapitalien vorgelegt und die Bemerkungen beider über dieselben und die etwaigen Zins-Restanten zu Protocoll genommen werden.

IV. Von den Beiträgen zur Armen-Casse.

§. 45.

Neue Ansetzung
und Revision;
letztere alljähr-
lich.

Allgemeine Ansetzungen zu den Armen-Beiträgen nach neu aufgestellten Grundsätzen werden vorgenommen, wenn der Ausschuss oder die Special-Direction es nöthig finden; eine Revision der Ansätze nach den bereits genehmigten Grundsätzen geschieht alljährlich.

§. 46.

Aufstellung der
Taxations-
Grundsätze.

Vor einer neuen Ansetzung hat die Special-Direction, unter Zuziehung der Taxatoren, die Grundsätze aufzustellen, nach denen die Schätzung des Vermögens und Einkommens der Eingefessenen und die Ansetzung derselben zu den Beiträgen vorgenommen werden soll.

§. 47.

Prüfung der
Grundsätze durch
den Ausschuss u.
Einsendung der-
selben.

Diese Grundsätze sind dem Ausschuss von der Special-Direction vollständig mitzutheilen, welche dessen etwaige Erinnerungen dagegen,

unter Zuziehung der Taxatoren, so weit möglich erledigt, und die Grundsätze nebst den nicht erledigten Erinnerungen des Ausschusses, mit ihrem desfallsigen Gutachten, dem General-Directorium zur Genehmigung und Entscheidung vorlegt.

§. 48.

Nachdem die Genehmigung der Grundsätze erfolgt ist, nehmen die Taxatoren die ^{Schätzung und} ~~Schätzung~~ ^{Ansatz.} vor, und füllen nach derselben die vorgeschriebenen Listen aus, worauf die Special-Direction den Beitrag eines jeden Contribuenten ausmittelt, unter Berücksichtigung der zu Gunsten Einzelner derselben etwa eintretenden besondern Umstände, über welche sie die Taxatoren mit ihrem Gutachten hört.

§. 49.

Das Ansehungs-Register ist sodann, nach vorgängiger Bekanntmachung, an einem von ^{Offenlegung des} ~~von~~ ^{Ansehungs-Register.} dem Ausschusse zu bestimmenden Orte, oder nach dem Wunsche des Ausschusses theilweise in mehreren Bauerschaften des Kirchspiels, zur Einsicht der Betheiligten vierzehn Tage lang nieder zu legen, dabei jedoch dahin zu sehen, daß die einzelnen Beitragspflichtigen nur von den sie selbst betreffenden Vermögens- und Einkommens-Anschlägen Kenntniß erhalten.

§. 50.

Reclamationen
gegen den An-
satz.

Innerhalb dieser vierzehntägigen Frist sind etwaige Reclamationen gegen die Ansätze bei der Special-Direction anzubringen, welche darüber, nach vorgängiger Untersuchung und so weit nöthig Vernehmung der Taxatoren entscheidet, vorbehältlich des Recursus an das General-Directorium, welcher in der Regel keine aufschiebende Kraft hat.

Später eingehende Reclamationen sind bis zur nächstfolgenden Revision unzulässig, wenn sie sich nicht auf neue, nach Ablauf der Frist eingetretene Veränderungen gründen.

§. 51.

Das Ansetzungs-
Register wird
executorisch.

Die Special-Direction hat die Reclamationen, so weit möglich zu erledigen und sodann das Ansetzungsregister an das General-Directorium einzusenden, welches die Ansätze, insbesondere die gehörige Anwendung der genehmigten Grundsätze prüft und, unter Zurücksendung des Ansetzungs-Registers, dasselbe für executorisch erklärt, worauf die Special-Direction dem Rechnungsführer die Hebungliste zufertigt und daß dies geschehen sey öffentlich bekannt macht.

§. 52.

Termin für neue
Ansetzungen.

Es ist möglichst dahin zu sehen, daß allgemeine neue Ansetzungen mit dem Anfange eines Rechnungs-Jahres in Wirksamkeit treten.

§. 53.

Zum Zweck der jährlichen Revision der ^{Die jährliche Re-}
Anfäße haben die Taxatoren in der letzten ^{vision.}
Hälfte des Aprils sich zu versammeln und die
Revisionsliste aufzustellen, unter Mitwirkung
der Special-Direction wie bei der Anfertigung
des Ansehungs-Registers.

Letztere stellt hierauf sofort und jedenfalls
vor dem 15. Mai, dem Rechnungsführer die
veränderte Hebungliste zu.

§. 54.

Reclamationen gegen die Revisionsliste sind ^{Reclamationen}
innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der ^{gegen die Revi-}
Einforderung des ersten Beitrags in Gemäß- ^{sions-Liste.}
heit derselben, bei der Special-Direction an-
zubringen und später für das laufende Rech-
nungs-Jahr unzulässig, wenn sie sich nicht
auf neue Veränderungen gründen.

§. 55.

Vor dem 1. Juli zeigt die Special-Di- ^{Anzeige der ge-}
rection dem General-Directorium an, daß die ^{schehenen Revi-}
Revision geschehen ist, unter nachrichtlicher Be- ^{sion.}
merkung der durch dieselbe herbeigeführten Ver-
änderung in der Summe der jährlichen Beiträge.

§. 56.

Die in den einzelnen Kirchspielen jetzt be- ^{Transitorische}
stehenden, bereits genehmigten Grundsätze und ^{Bestimmung.}

Ansehungsregister bleiben im Allgemeinen in Kraft, auch die vorhandenen von dem bisherigen Ausschuss gewählten Taxatoren in ihrem Amte. Künftig steht die Wahl neuer Taxatoren dem Ausschuss zu.

V. Von der Verwaltung des Armen-Gemeinde-Vermögens und Bestreitung der auf demselben ruhenden Lasten.

§. 57. (G. D. Art. 79.)

Inventarium.

Von dem Ausschuss ist, unter Anweisung der Special-Direction, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten des Armenfonds anzufertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten desselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

§. 58. (G. D. Art. 80.)

Register.

Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen Einnahmen, anzufertigen, und durch Vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

§. 59. (G. D. Art. 81.)

Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen. Öffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Eben so sollen Arbeiten und Lieferungen auf den Wunsch des Ausschusses öffentlich ausverdingungen werden.

Beträgt der Gegenstand der auszudingenden Arbeiten wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme gelieferter Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von der Special-Direction, und zwar regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

§. 60. (G. D. Art. 82.)

Auf Antrag des Ausschusses kann das Generaldirectorium aus erheblichen Gründen von diesen Vorschriften (§. 59.) eine Ausnahme gestatten. Ausnahmen.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen (§. 59. Abs. 3.) steht diese Befugniß auch der Speceal-Direction zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

§. 61. (G. D. Art. 82.)

Fortsetzung.

Eine öffentliche Ausdingung ist nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschuss billig gefunden ist; oder
- 2) wegen dringender Gefahr bey dem Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt, — eine Ausdingung unzuweckmäßig erscheinen lassen.

§. 62. (G. D. Art. 83.)

Genehmigung
des Zuschlags.

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und Ausdingungen der Genehmigung des General-Directoriums, ausgenommen:

- 1) im Falle des §. 61. Nr. 2.;
- 2) wenn das Gebot oder die Forderung die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt;
- 3) wenn bey Ausdingungen die Forderung den genehmigten Kostenanschlag nicht übersteigt;

- 4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Feuerpreis erreicht;
und in den unter Nro. 2 bis 4 gedachten Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses gegen die Zuschlagsvertheilung nichts erinnern.
- 5) Bey Ausdingungen der Bedürfnisse für die Armen, so wie bei den Verdingungen der Armen in Kost und Pflege.

§. 63. (G. D. Art. 86.)

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden. Vertheilung größerer Ausgaben.

§. 64. (G. D. Art. 87.)

Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Kapitalien zu Lasten der Armen-Casse und Verwendung von Kapitalien, in so weit letztere überall verwandt werden dürfen, sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung des General-Directoriums geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll. Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Kapitalien.

§. 65. (G. D. Art. 88.)

Führen und Handdienste in Armen-Gemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas An- Dienste in Armen-Sachen.

deres gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

§. 66.

Belegung der Kapitalien durch den Rechnungsführer

Da, wo eine Aufhebung der Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Rechnungsführer wegen Belegung eingehender Kapitalien zeitig Vorschläge bei der Special-Direction, unter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Papiere, einreichen und zu diesem Ende das zu belegende Kapital in den Oldenburgischen Anzeigen ausbieten, wenn nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen sich ihm darbietet.

Findet die Special-Direction die Vorschläge des Rechnungsführers zur Berücksichtigung geeignet, so legt sie solche dem Ausschuss mit ihrem Gutachten, welches genügend detaillirt aus dem Protocolle hervorgehen muß, vor, und hat dann der Ausschuss darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wird die Anleihe bewilligt, so ertheilt die Special-Direction eine Anweisung zu deren Auszahlung an den Anleiher, und hat der Rechnungsführer die Aufnahme der Schuldburkunde, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besondern Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erfor-

derliche Ingrossation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschuß vorlegt und daß dieser nichts dabei zu erinnern gefunden habe, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Pastoren zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung in der Kirche übergeben, und dem Rechnungsführer wenn er derselben bedarf nur gegen Empfangschein verabfolgt.

§. 67.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, ^{Maafregeln zur} daß ein belegtes Capital unsicher steht, so muß ^{Sicherung des} er hievon sofort bei der Special-Direction Anzeige ^{Armen-Fonds.} machen, und deren weitere Verfügung gewärtigen.

Eben so verfährt er, wenn bei Concurfen oder Convocationen eine Gefahr des Verlustes für den seiner Verwaltung anvertraueten Armen-Fonds entsteht.

In beiden Fällen hat die Special-Direction dem Ausschuß das Erforderliche zu eröffnen.

§. 68.

Wo die Suraten beybehalten werden, ^{Belegung der} gegen diese nach der bisherigen Einrichtung ^{Capitalien durch} für ^{die Suraten.} die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit.

§. 69.

Verbot der Be-
legung.

Einem Mitgliede der Special-Direction und des Ausschusses, so wie dem Rechnungsführer, darf ein Kapital nur nach vorgängiger besonderer Erlaubniß des General-Directoriums dar-
geliehen werden.

§. 70.

Klagen und An-
gaben für den
Armenfonds.

Eine Special-Direction oder Armengemeinde kann verbindlicher Weise einen Proceß als Klä-
ger nur beginnen mit Zustimmung des Aus-
schusses und Vorwissen des General-Directo-
riums.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgende
Ausnahmen:

- 1) Wo die Suraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angaben ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.
- 2) Wo besondere Rechnungsführer eingetreten sind, klagen diese die Zinsen, jährlichen Renten, Pachtgelder und Mobilien-
Kaufgelder ebenfalls ohne weitere Autori-
sation ein, so wie sie auch ohne solche die
Angaben wegen aller Einnahmen, mit
Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur
Einklagung der Capitalien bedür-
fen sie der Zustimmung des Ausschusses.

Sonstige Klagen und Angaben besorgt
der Kirchspielsvogt.

§. 71.

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage Klagen gegen
die Armenge-
meinde.
wider einen Armenfonds richtet sich nach den
bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekannt-
machung September 20. 1817., Ges. Samml.
Bd. 3. S. 2. S. 91.) mit der Abänderung,
daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrie-
ben ist, dem General-Directorium obliegt, und daß
dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen
vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung
des Sühnprotocolls zu Betretung des
Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 72.

Abänderungen dieses Regulativs, auch vor Schluß-Bemer-
kung.
Ablauf des zur Revision der Gemeinde-Ord-
nung bestimmten Termins, bleiben vorbehalten.

Armen = Gemeinde N. N.

Boranschlag

für das Rechnungs = Jahr

vom 1. Mai 18.. bis 30. April 18..

Beilagen.

I. Einnahme.

Gold.

Bemerkungen

	Rt.	gr.	
Gewisse Einnahme. (Art. 90. № 1.)			
a) ständige.			
1. an Grundrente			ad 1. bedarf es zur Hebung keiner Anweisung.
2. — Zinsen:			ad 2. bedarf keiner Anweisung.
a) von Armen-Capitalien			
b) — Legatencapitalien			
b) unständige.			
3. an Cassebestand			ad 3. bedarf keiner Anweisung.
4. an unständiger Landheuer laut des der Armen-Rechnung vom Jahre 18.... anliegenden Verheurungsprotocolls. . .			ad 4. bedarf keiner Anweisung.
Muthmaßliche Einnahme.			
5. an Noceßgeldern			
6. — Weinkauf			
7. — Klingbeutel-, Becken- und Krügerbüchsen Geldern			
8. — Brüchen			
9. für den Gebrauch des Leichenlackens			
10. — verkaufte Arbeiten der Armen			
11. an erstatteten Vorschüssen aus der Armenkasse . .			
12. für die Erlaubniß zur stillen Beerdigung			
13. Erlös aus dem verkauften Nachlaß der Armen			
Summa.....			

lit. A.
und B.

Gewisse Ausgabe. (Art. 90. 2.)

Rt. gr.

1. An Bau- und Reparationskosten laut des sub lit. A. und B. anliegenden Besichtigungsprotocolls und Besticks nebst Kostenanschlag
2. an Herrschaftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben laut Quittungsbuchs
3. an abzutragenden Capitalien laut Rescripts des Großherzogl. General-Directoriums des Armen-Wesens vom . . 18
4. an Fixum des Anwaltes der geistlichen Güter nebst Archivbeitrag
5. für die Oldenburgischen Anzeigen

ad 2. bedarf keiner Anweisung.

ad 3. bedarf keiner Anweisung.

ad 4. bedarf keiner Anweisung.

ad 5. bedarf keiner Anweisung.

Muthmaßliche Ausgabe.

6. an Vorschuß
7. }
 - a) Ausdingungsgeldern
 - b) Monatsgeldern
 - c) Victualien als Brod, Roggen
 - d) Feuergeldern
 - e) Feuerung
 - f) außerordentlicher Geldunterstützung
8. für Kleidungsstücke und Geräthschaften
9. an Schulgeld und Schreibmaterialien desgl. Schulbüchern
10. — Arznei, Krankenpflege und Begräbniskosten
11. — Reise- und Zehrungskosten
12. für rohe Materialien und an Arbeitslohn für geleistete Arbeit
13. an Hebungsgebühr a) von No. 1, 2, 6, 8 der Einnahme $\frac{1}{2}$ p. C.
b) von Nro. 4, 10 u. 13 der Einnahme 2 proC.
14. für Verfertigung der Rechnung, der Quartallisten, der Abschrift der Rechnung und der Beilagen, und für den Einband
15. für nicht vorherzusehende Fälle

ad 13. bedarf keiner Anweisung.

Summa.....

im Ganzen anzuschlagen nach dem Bedürfnis, unter Berücksichtigung des letzten Jahres



III. Deckungsmittel für das Deficit der Einnahme.	Gold.	Bemerkungen.
an Sammlungsgeldern (für Monat) — anzuleihenden Capitalien	Rt. gr.	
<i>Bilance</i> der Ausgabe gegen die Einnahme.		
Summe der Ausgabe		
Summe der Einnahme		
Zu deckende Summe Betrag der Deckungs- mittel		
Ist vorschriftsmäßiger Ueberschuß		
den 183		
Specialdirection des Armen- wesens.		
Amtmann, Pastor, Kirchspielsvogt.		